

RS UVS Niederösterreich 1993/06/30 Senat-MD-92-402

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1993

Rechtssatz

Wird ein Fahrzeug

1.

vor einer Grundstückseinfahrt,

2.

im Bereich des Vorschriftszeichens "Halten und Parken verboten" und

3.

im Bereich von weniger als 5 m (aus der Sicht des ankommenden Verkehrs) vor einem nicht durch Lichtzeichen geregelten Schutzweg geparkt, dann hat der Lenker drei Verwaltungsübertretungen begangen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at